



Stadion Brühl, Feld 1

Einladung und Botschaft des Gemeinderates

Gemeindeversammlung

Donnerstag, 20. August 2020, 20.00 Uhr

Festsaal, Gemeindehaus, Seetalstrasse 6

EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 20. August 2020, 20.00 Uhr

Festsaal, Gemeindehaus, Seetalstrasse 6

	Seite
Traktanden	
1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. November 2019	3
2. Rechenschaftsbericht 2019	3
3. Jahresrechnung 2019	4
4. Teilrevision Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen	11
5. Neubau Kunstrasenfeld und Beitrag an Sanierung Stadion Brühl, Verpflichtungskredite;	14
a) Erstellung Kunstrasenfeld (Feld 1) und Umzäunung von CHF 2 100 000	15
b) Zweckgebundener Beitrag an den FC Muri für den Heizungsersatz im Stadiongebäude und die Erstellung zusätzlicher Garderoben von CHF 220 000	15
6. Entwicklung Zentrum Bahnhof; Verpflichtungskredit von CHF 620 000	17
7. Betriebsamt: Integration in Gemeindeverwaltung und Anpassung Stellenplan	20
8. Verschiedenes	22

5630 Muri, 29. Juni 2020

GEMEINDERAT MURI

Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden und das Gemeindeversammlungsprotokoll liegen während 14 Tagen vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten bei der Gemeindekanzlei auf. Alle Unterlagen sind auch auf der Homepage www.muri.ch einzusehen.

Hinweise

Daten der Ortsparteiversammlungen siehe Lokalpresse oder Webseite der Ortsparteien.

Der Gemeinderat bittet im Hinblick auf die Versammlungsdauer um eine angemessen straffe Wortmeldung.

Traktandum 4**Teilrevision des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen****Ausgangslage**

Die Gemeindeversammlung hat am 27. November 2014 das total revidierte Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE) genehmigt und das alte Reglement aus dem Jahr 2000 ausser Kraft gesetzt. Die im Reglement neu enthaltenen Grundgebühren sind nach einer Übergangsfrist per 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Am 18. Oktober 2017 orientierte der Preisüberwacher des Bundes den Gemeinderat, dass die Gebühren für die Abwasserentsorgung dem Preisüberwachungsgesetz unterstehen. Weil der Preisüberwacher nicht zu den neuen Abwassertarifen angehört wurde, könne das RFE der Gemeinde Muri infolge eines formellen Fehlers bei dessen Zustandekommen im Beschwerdefall aufgehoben werden. In der Folge einigten sich der Gemeinderat Muri und der Preisüberwacher im Frühling 2018 darauf, das neue RFE bis spätestens im Jahr 2019 erneut der Gemeindever-

sammlung zum Beschluss vorzulegen und dem Souverän dabei die Stellungnahme des Preisüberwachers zum RFE zu Kenntnis zu bringen.

Der Gemeinderat hat in den vergangenen Monaten und Jahren hin und wieder Kritik entgegengenommen, weil die seit 1. Januar 2017 mit dem kommunalen RFE erhobene Grundgebühren für Gebäudegrundflächen sowie die Entwässerungsgebühr für versiegelte Flächen nicht nachvollziehbar seien. Auch der Preisüberwacher hat im Schreiben vom 11. Dezember 2017 darauf hingewiesen, dass das neue Gebührenmodell insgesamt zu hinterfragen sei. Der Gemeinderat nimmt diese Aussagen ernst und hat das aktuelle Gebührenmodell mit anderen Modellen anhand von Kostendeckungsprognosen überprüft. Diese Arbeiten waren zeitintensiv, weshalb eine Traktandierung des überarbeiteten RFE an der Wintergemeindeversammlung 2019 nicht möglich war.

Die Mängel des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen aus dem Jahr 2014 werden durch die Teilrevision behoben.



Langfristige Kostendeckung der Spezialfinanzierung Abwasser

Seit Frühling 2019 arbeitet der Gemeinderat an der Überarbeitung des RFE und liess dabei auch die langfristige Kostendeckung der Spezialfinanzierung Abwasser überprüfen. Mitentscheidend für die Ergebnisse der Kostendeckungsberechnungen war u.a. der Entscheid der Sommergemeindeversammlung 2019 betreffend den Ausbau und die Sanierung der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Muri. Dieser Entscheid musste abgewartet werden um aufzeigen zu können, ob die Spezialfinanzierung langfristig kostendeckend finanziert ist.

Die Ergebnisse der Kostendeckungsberechnungen liegen seit Herbst 2019 vor. Sie zeigen, dass die Spezialfinanzierung Abwasser gestützt auf die aktuellen Tarife sowie in Bezug auf die prognostizierten Investitionen sowie laufenden Ausgaben im Vergleich zu den einmaligen und wiederkehrenden Einnahmen unterfinanziert ist.

Tarifgestaltung und Erhöhung der Gebühren

Aufgrund der Erkenntnisse bezüglich Unterfinanzierung der Spezialfinanzierung Abwasser hat die Abteilung Bau und Planung in enger Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und dem Preisüberwacher einen Erläuterungsbericht zum Gebührenmodell Abwasserbeseitigung mit Tarifvarianten erarbeitet. Die Vorgabe des Preisüberwachers, die Hälfte der Gesamtkosten mittels Grundgebühren einzunehmen, verursacht eine Umverteilung bei den Gebührenpflichtigen. Diese Umverteilung ist jedoch unter Beachtung des Äquivalenz-, des Kostendeckungs- sowie des Legalitätsprinzips und des Verursacherprinzips gerechtfertigt.

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Erläuterungsberichtes wurde der Investitionsbedarf über die nächsten Jahre im Detail erhoben und die finanziellen Auswirkungen konkret aufgezeigt. Ebenso sind die Betriebs- und Unterhaltskosten erhoben und dargelegt worden. Es hat sich gezeigt, dass die per 01.01.2014 vorgenommene Er-

höhung der Tarife nicht ausreicht, um die Kosten über den Planungszeitraum zu decken. Eine weitere Gebührenerhöhung ist somit unausweichlich. Die verschiedenen Gebührenmodelle werden im Bericht aufgezeigt.

Der Gemeinderat verfolgt in seiner Vision und seinem Leitbild eine zukunftsorientierte und umweltbewusste Ver- und Entsorgung, um der Umwelt und deren natürliche Ressourcen Sorge zu tragen. Dieses Ziel würde grundsätzlich mit einem progressiven Tarif am ehesten verfolgt. Aus Konsumentensicht und auch aus administrativen Überlegungen überzeugt jedoch ein linearer Tarif, welcher sowohl die wirtschaftliche Verursachergerechtigkeit als auch den ökologischen Umweltgedanken angemessen berücksichtigt.

Der detaillierte Erläuterungsbericht kann in der öffentlichen Auflage eingesehen werden.

Empfehlung des Preisüberwachers zum RFE

Die Empfehlung des Preisüberwachers liegt mit Datum vom 13.03.2020 vor. Aus Sicht des Preisüberwachers sind die im Erläuterungsbericht kalkulierten Grundlagen korrekt und begründen die Gebührenhöhe. Gestützt auf Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher, ein Modell mit einer konstanten (im Erläuterungsbericht als linear bezeichnet) oder einer degressiven Verbrauchsgebühr zu wählen. Demzufolge wird der vom Gemeinderat gewählte lineare Tarif gutgeheissen.

Die detaillierte Empfehlung des Preisüberwachers kann in der öffentlichen Auflage eingesehen werden.

Änderungen

In der öffentlichen Auflage kann die detaillierte Synopse mit allen Änderungen eingesehen werden. Die Änderungen betreffen insbesondere den Teil «D. Abwasser». In den übrigen Teilen wurden marginale, teilweise rein redaktionelle, Anpassungen vorgenommen.

Das RFE vom 27. November 2014 weist wesentliche Mängel auf. Mit der

Überarbeitung werden folgende Punkte sichergestellt:

Generell

- 50% der Einnahmen werden durch verbrauchsunabhängige Gebühren generiert.

Anschlussgebühren

- Bei den Anschlussgebühren wird die Retention (Retentionsanlagen im Sinne der VSA) von abzuleitendem Regenwasser mit entsprechender Tarifberücksichtigung gefördert. Die zu leistenden Gebühren (in die Kanalisation entwässerten Hartflächen) sollen dabei um 25% reduziert werden.
- Die Anschlussgebühren werden um 20% erhöht.

Benutzungsgebühren

- Die Gebühr Gebäudegrundfläche ist nicht praktikabel und wird aufgehoben.
- Statt der Gebühr Gebäudegrundfläche, bemisst sich die Grundgebühr an einzelnen Nutzungseinheiten. Die Art und die Anzahl der Nutzungseinheiten sind aus dem Datenpool der Gemeinde ersichtlich. Als Vorbild dient die Grundgebühr Kehricht der Gemeinde Muri, die bereits heute anhand von Nutzungseinheiten (Wohnen und Gewerbe) erhoben wird. Dadurch entsteht eine Verschiebung der Kosten von grossflächigen Gebäuden auf die einzelnen Nutzungseinheiten. Ein grossflächiges Gebäude impliziert nicht per se einen hohen Belastungswert. Die Nutzungseinheit hingegen verfügt über mindestens eine abwassergenerierende Anlage und stellt daher die plausiblere Bemessungsgrundlage dar.
- Die Grundgebühr pro Liegenschaft bemisst sich neu nach der Grösse (Durchmesser) des eingebauten Zählers bzw. nach Anzahl Wohn- oder Gewerbeeinheiten. Ein direkter Vergleich der bisherigen und

	RFE vom 27.11.2014 pro Halbjahr	Neu linearer Tarif pro Halbjahr
Einfamilienhaus	CHF 172.50	CHF 205.00 + 18.84%
Mehrfamilienhaus	CHF 525.00	CHF 1050.00 + 100.00%
Gewerbe	CHF 1750.00	CHF 2100.00 + 20.00%

der neuen Gebühren ist aufgrund der totalrevidierten Grundlagen nicht möglich. Jedoch wurden Modellrechnungen mit realistischen Annahmen angestellt, welche bei den Benützungsgebühren folgende Erhöhungen aufzeigten:

- Wie ersichtlich, werden die Gebühren nicht proportional zum Endverbraucher erhöht. Durch die Einführung der Grundgebühren (Nutzungseinheiten und Zählergrösse) wird eine verursachergerechte Verteilung erreicht. Gegenüber dem weitgehend akzeptierten Reglement vom 27.11.2014 ergibt sich vor allem bei den Liegenschaften mit mehreren Nutzungseinheiten (in der Vergleichsrechnung das MFH) ein markanter Gebührenanstieg.
- Bei der Abwasserverbrauchsgebühr gibt es keine Änderungen (der Tarif von CHF 1.00 pro m³ bleibt unverändert).
- Für die Ableitung des Regenwassers wird zwischen Schmutz- und Sauberabwasser unterschieden. Es werden dem Nutzen entsprechend unterschiedliche Tarife erhoben. Für direkt auf dem Grundstück

versickertes oder direkt in Fließgewässer abgeleitetes Regenwasser werden keine kommunalen Gebühren erhoben.

Fazit

Gemeinderat und Energie- und Umweltkommission kommen zum Schluss, dass aufgrund der vorliegenden Ergebnisse bezüglich dem Investitionsbedarf und der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen die per 01.01.2014 vorgenommene Erhöhung und neueingeführten Gebühren nicht ausreichen, um die Kosten über den Planungszeitraum zu decken. Die Investitionen, welche im Planungszeitraum vorgesehen sind, können auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt getätigt werden, da die Einwohnergemeinde Muri als Werkeigentümerin unter Einhaltung der kantonalen Richtlinien verpflichtet ist, das Gewässerschutzgesetz (GSchG) und sämtliche nachfolgende Verordnungen und Richtlinien einzuhalten. Dadurch und vor allem aufgrund des dringend erforderlichen Investitionsbedarfs, ist die Gebührenerhöhung unausweichlich und notwendig, ohne dabei die Einführung zu etappieren.

Antrag

Dem teilrevidierten Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen sei zuzustimmen.